

GEWERBEVEREIN HERISAU

Statuten vom 29. Juni 2020

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen **Gewerbeverein Herisau** (GVH) besteht mit Sitz in Herisau AR ein Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2

- 1) Der GVH bezweckt die Wahrung und die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
- 2) Bei der Verfolgung dieses Zieles stehen folgende Massnahmen im Vordergrund:
 - a) organisatorischer Zusammenschluss des Gewerbes der Gemeinde Herisau;
 - b) Stellungnahme zu allen Fragen des Gewerbes, insbesondere Einflussnahme auf die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Privatwirtschaft;
 - c) Verfechtung der gemeinsamen Ziele gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Anspruchsgruppen;
 - d) Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens für Lehrlinge, Mitarbeitende und Betriebsinhaber;
- 3) Der GVH kann sich als Sektion dem Gewerbeverband AR und/oder einer anderen wirtschaftlichen Organisation mit ähnlichem Charakter anschliessen.
- 4) Der GVH kann sich in der Politik positionieren, Wahl- und Abstimmungsempfehlungen abgeben, Wahllisten führen, Mitglieder portieren und mit anderen Partner Verbindungen eingehen. Der Vorstand erlässt ein Reglement.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der GVH besteht aus Einzel-, Kollektivmitgliedern.

- 1) Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden:

- a) natürliche und juristische Personen, die in Herisau ein Gewerbe (Produktion, Handel oder Dienstleistung) betreiben oder deren Geschäftsführer/ Inhaber in Herisau wohnhaft ist;
 - b) Personen, die kein Gewerbe betreiben, die sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen des lokalen Gewerbes solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem Gewerbe verbunden ist.
- 2) Als Kollektivmitglieder können gewerbliche Berufsverbände, Vereine und Genossenschaften, welche die gewerblichen Interessen fördern, aufgenommen werden.

Artikel 4

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, welcher auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen ist;
- b) durch Tod des Mitgliedes;
- c) durch Liquidation oder Geschäftsaufgabe des Unternehmens oder der Institution;
- d) durch Ausschluss.

Artikel 6

- 1) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:
 - a) bei wiederholten Verstössen gegen die Interessen des Vereins und die Bestimmungen der Statuten;
 - b) wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- 2) Ausgeschlossene können innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung einlegen.

3. Organe des GVH

Artikel 7

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) die Mitgliederversammlung

Artikel 8

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
- 2) Der Vorstand, ein Berufsverband oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 3) Die Einladungen und die Traktanden für die Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung erfolgt mittels Mail und/oder Post.

Artikel 9

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin;
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Kontrollstellenberichts und Entlastung der Organe;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle;
- e) Behandlung von Mitgliederrekursen gemäss Art. 6 der Statuten;
- f) Revision der Statuten;

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge aus Mitgliederkreisen müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden;

Artikel 10

- 1) Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmen sind in Artikel 23 geregelt.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Artikel 11

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

b) der Vorstand

Artikel 12

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Beisitzer/in.
- 2) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 13

- 1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Wahljahre sind die ungeraden Jahre.
- 2) Rücktritte sind auf Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Artikel 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vorstand kollektiv zu zweien.

Artikel 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen, auch gegenüber dem kantonalen Gewerbeverband.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie deren Publikation auf der Homepage (Name der Firma und der Ansprechperson, Adresse, Mail-Adresse, Telefonnummer, Homepage Aufnahme von Mitgliedern)
- c) Jahresprogramm/Anlässe
- d) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- e) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Artikel 16

Der Vorstand erarbeitet ein Reglement für die Entschädigung der Organe des Vereins (Vorstand und Kontrollstelle). Dieses Reglement muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

c) die Kontrollstelle

Artikel 17

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Wahljahre sind die ungeraden Jahre.

Artikel 18

Die Kontrollstelle prüft die Amtsführung des Vorstandes sowie die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 19

Zu den Sitzungen des Vorstandes kann die Kontrollstelle eingeladen werden. Sie hat kein Stimmrecht.

4. Finanzen

Artikel 20

Im Verkehr mit Banken und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Geschäftsjahr ist ab 2004 das Kalenderjahr.

Artikel 21

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- 1) den Jahresbeiträgen der Mitglieder laut Beschluss der Mitgliederversammlung (Art. 9). Bei unterjährig eintretenden Mitgliedern werden bei Eintritt bis zum 30.06. 100% des Mitgliederbeitrages verrechnet, anschliessend 50%;
- 2) freiwilligen Beiträgen;
- 3) evtl. Überschüssen aus Veranstaltungen des Gewerbevereines.

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Die Hälfte der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten können den Vorstand beauftragen, eine Statutenänderung vorzunehmen. Der Vorstand bereitet die notwendigen Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Für die Genehmigung der Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Artikel 23

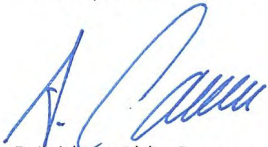
- 1) Ein Antrag auf Auflösung des GVH ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- 2) Für die Auflösung des GVH bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 24

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2020 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. April 2004.

Gewerbeverein Herisau

Herisau, 29. Juni 2020



Präsident Aldo Carrera



Aktuarin Corina Fuchs